

3496/AB
vom 05.07.2019 zu 3488/J (XXVI.GP) bmvrdj.gv.at

Bundesministerium
 Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Dr. Clemens Jabloner
 Bundesminister für Verfassung, Reformen,
 Deregulierung und Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: BMVRDJ-Pr7000/0111-III 1/PKRS/2019

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)3488/J-NR/2019

Wien, am 5. Juli 2019

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Irene Hochstetter-Lackner, Kolleginnen und Kollegen haben am 7. Mai 2019 unter der Nr. **3488/J-NR/2019** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Vorkommnisse rund um die „Wehrhaft pennale Burschenschaft Tigurina zu Feldkirchen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 5:

- 1. *Gibt es aktuell strafrechtliche Ermittlungen wegen staatsfeindlicher Delikte gegen in der Burschenschaft Tigurina zu Feldkirchen bestellte Organwalter oder aktive Mitglieder?*
- 2. *Gab es seit dem Bestehen der Burschenschaft Anzeigen wegen staatsfeindlicher Delikte gegen bestellte Organwalter oder aktive Mitglieder?*
- 3. *Wird gegen die „Burschenschaft“ bzw. den Verfasser des Werbevideos bzw. Organwalter strafrechtlich ermittelt?*
- 4. *Wenn ja, was genau ist der vorgeworfene Tatbestand?*
- 5. *Wenn nein, warum nicht?*

Im Zuständigkeitsbereich der - örtlich zuständigen - Staatsanwaltschaft (StA) Klagenfurt gab es bislang keine Ermittlungen gegen namentlich bekannte Organwalter oder aktive Mitglieder der pennalen Burschenschaft mit Bezug auf staatsfeindliche Delikte.

Aktuell wird – nach Übertragung der Zuständigkeit durch die StA Klagenfurt gem. § 28 StPO – von der StA Graz gegen unbekannte Täter (Verantwortliche der Burschenschaft Tigurina) ein Ermittlungsverfahren wegen § 3g VG, § 283 Abs. 1 StGB geführt, zumal sich namentlich bislang nicht bekannte Personen der nach Vereinsrecht organisierten Verbindung durch Darstellung von derzeit nicht bekannter NS-Symbolik bzw. Sujets aus einem NS Propagandabildband in einem die Verbindung bewerbenden Video im Sinne des § 3g VG wiederbetätigt haben sollen.

Zu den Fragen 6 bis 12:

- 6. Wurde die Burschenschaft Tigurina in der Vergangenheit bereits von ihrem Ressort beobachtet, durch welche Organisationseinheit ihres Ressorts erfolgte dies und welche Erkenntnisse wurden dadurch zutage gefördert?
- 7. Wenn die Burschenschaft Tigurina von keiner Organisationseinheit ihres Ressorts beobachtet wurde, warum nicht?
- 8. Wenn die Burschenschaft Tigurina von keiner Organisationseinheit ihres Ressorts beobachtet wurde, ist es von Seiten des Justizministeriums geplant, in Zukunft den Fokus stärker auf potenziell rechtsextreme Organisationen und deren Beobachtung zu legen?
- 9. Welche Organisationseinheit ihres Ressorts ist für die Beobachtung verfassungsfeindlicher Gruppierungen des rechtsextremen Rands zuständig?
- 10. Wie viele Vollzeitäquivalente stehen dieser Organisationseinheit(en) insgesamt für die Erfüllung dieser Aufgabe zur Verfügung?
- 11. Wurde durch diese Organisationseinheit(en) um personelle Aufstockung ersucht und wurde dieser stattgegeben?
- 12. Wenn nein, warum nicht?

Diese Fragen fallen in den Wirkungsbereich des Herrn Bundesministers für Inneres.

Zu den Fragen 13 bis 23:

- 13. Gibt es gegen Axel G., den laut Vereinsregister Sprecher der Burschenschaft Tigurina, aktuell strafrechtliche Ermittlungen?
- 14. Wenn ja, aufgrund welcher Delikte erfolgen diese?
- 15. Hat es in den vergangenen fünf Jahren 2013-2018, aufgeschlüsselt nach Jahren und Delikten, strafrechtliche Ermittlungen gegen Axel G. gegeben?
- 16. In wie vielen dieser Fälle, aufgeschlüsselt nach Jahr und Delikt, wurde Anklage bzw. Strafantrag erhoben?
- 17. In wie vielen dieser Fälle, aufgeschlüsselt nach Jahr und Delikt, endete das Verfahren jeweils durch Einstellung, Diversion, Freispruch oder Verurteilung?
- 18. Gibt es gegen Helmut S., den laut Vereinsregister Schriftführer der Burschenschaft Tigurina, aktuell strafrechtliche Ermittlungen?
- 19. Wenn ja, um welche vorgeworfenen Delikte handelt es sich?

- *20. Hat es in den vergangenen fünf Jahren, aufgegliedert nach einzelnen Jahren und Art der Delikte, strafrechtliche Verurteilungen gegen Helmut S. gegeben?*
- *21. Gibt es gegen Michael M., den laut Vereinsregister Kassier der Burschenschaft Tigurina, aktuell strafrechtliche Ermittlungen?*
- *22. Hat es in den vergangenen fünf Jahren, aufgegliedert nach einzelnen Jahren und Art der Delikte, strafrechtliche Verurteilungen gegen Michael K. gegeben?*
- *23. Wenn ja, um welche vorgeworfenen Delikte handelt es sich?*

Wie bereits zu den Fragen 3. und 4. festgehalten, wurde ein Verfahren vorerst gegen unbekannte Täter eingeleitet. Dieses Verfahren wird derzeit von der StA Graz geführt.

Eine Veröffentlichung von Informationen darüber, ob gegen konkrete, namentlich genannte Personen bereits Strafverfahren geführt wurden, ist aus Gründen des Datenschutzes nicht möglich, zumal es sich auch um keine bekannten Personen des öffentlichen Lebens handelt.

Zur Frage 24:

- *Bezug auf die von Ihnen oftmals betonte Notwendigkeit gegen die Radikalisierung von insbesondere jugendlichen Menschen in Österreich wurde bisher lediglich die Österreichische Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung veröffentlicht. Aus dieser gehen jedoch keine konkreten Handlungsableitungen oder Maßnahmen der Bundesregierung hervor. Welche konkreten Maßnahmen werden Sie in Fragen der Extremismusprävention und Deradikalisierungsarbeit bis wann in jeweils welchen Organisationseinheiten ihres Ressorts setzen und welche budgetären Mittel werden dafür in welchem Bundesland jeweils zur Verfügung stehen?*

Der von den Mitgliedern des Bundesweiten Netzwerks Extremismusprävention und Deradikalisierung (BNED/BVT) 2018 erstellten "Nationalen Strategie Extremismusprävention und Deradikalisierung" wird ein darauf aufbauender „Nationaler Aktionsplan Extremismusprävention und Deradikalisierung 2019 – 2024 (NAP)“ folgen. Zuletzt wurden die Mitglieder des BNED aufgefordert, entsprechende Maßnahmen im eigenen Zuständigkeitsbereich zu identifizieren und den allfälligen budgetären Mehraufwand für die Umsetzung bekanntzugeben. Auf die als Beilage angeschlossene Liste der von Seiten des BMVRDJ/der GD dem BNED/BVT mitgeteilten Maßnahmen im Bereich des Strafvollzugs darf verwiesen werden. Für die Umsetzung dieser Maßnahmen standen der Strafvollzugsverwaltung bisher keine (zusätzlichen) budgetären Mittel zur Verfügung.

Zu den Fragen 25 bis 28:

- *25. Werden für die Umsetzung konkreter Maßnahmen in Bezug auf Extremismusprävention und Deradikalisierungsarbeit externe ExpertInnen miteinbezogen?*

- *26. Wenn ja, woher kommt diese externe Expertise und welche budgetären Mittel stehen dafür zur Verfügung?*
- *27. Wenn ja, wie genau sehen diese Konsequenzen im Detail aus?*
- *28. Wenn nein, warum nicht?*

Innerhalb des österreichischen Strafvollzugs wird auf zwei Ebenen gearbeitet: Zum einen in der Präventionsarbeit, zum anderen im Bereich der Deradikalisierung/Freimachung von extremistischen Ideologien.

Der überwiegende Teil findet auf der Präventionsebene statt, bei der es dank des Engagements der einzelnen Justizanstalten verschiedenste Angebote im Sinne der Menschenrechte, des Demokratieverständnisses, der kulturellen Vielfalt sowie der Werte und der gegenseitigen Anerkennung gibt.

Die zweite Ebene bezieht sich auf InsassInnen, die aufgrund extremistischer Straftaten beschuldigt werden bzw. verurteilt wurden. Mit der Unterstützung des Vereins DERAD wird der Prozess der Radikalisierung bzw. der Ideologie durch speziell zugeschnittene Gesprächsformate erfasst und demzufolge eine entsprechende Betreuung entwickelt. Dabei werden vor allem die weltanschaulichen Ziele, konstruierte Feindbilder und die Gewaltbefürwortung kritisch reflektiert. Parallel erfolgt die Betreuung durch justizinterne Fachdienste; es werden Risikoprognosen erstellt und fortlaufende Beobachtungen durch das Personal getätigt. Alle Maßnahmen werden gemäß dem obligatorischen Vollzugsplan (regelmäßige Teambesprechungen) dokumentiert. Darüber hinaus gibt es eine Kooperation zwischen den Justizanstalten und den Landesämtern für Verfassungsschutz zur Abklärung sicherheitsrelevanter Aspekte (Stichwort: Verbindungsdienst).

Sowohl die Prävention als auch die Deradikalisierung bedürfen gezielter Schulungsmaßnahmen für Bedienstete des Strafvollzugs. Im Bereich der Aus- und Fortbildung des Personals werden bereits seit 2015 Sensibilisierungsvorträge über Rechts-/Links-/religiös motivierten Extremismus, Reichsbürger, Freemen etc. flächendeckend in den Justizanstalten von VertreterInnen des Bundesamts für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) und von Islam-ExpertInnen abgehalten. Zusätzlich wurde diese Thematik als Unterrichtsgegenstand in den Grundausbildungen der Strafvollzugsbediensteten verankert.

Kooperationen mit externen Einrichtungen bestehen (u.a.) mit:

- Verein Neustart
- Verein DERAD
- Beratungsstelle Extremismus
- Männerberatung

Das Bundesministerium für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz hat mit dem Verein DERAD einen Vertrag geschlossen. Bei allen weiteren externen Einrichtungen gibt es Honorarverträge mit den einzelnen Justizanstalten.

Zu den Fragen 29 und 30:

- *29. Werden Maßnahmen innerhalb ihres Ressorts ergriffen, um allenfalls staatsgefährdende Einstellungen zu vermeiden, zu entdecken und oder abzustellen?*
- *30. Um welche Maßnahmen handelt es sich, wann und in welchen Organisationseinheiten ihres Ressorts werden diese umgesetzt und welche budgetären Mittel stehen dafür in welchem Bundesland jeweils zur Verfügung?*

Um auf die mit der stark steigenden Zahl der Verurteilungen nach §§ 278b ff StGB (mit Stichtag 1. Mai 2019 sind 68 Personen wegen [des Verdachtes] der Mitgliedschaft bei einer Terrorgruppe oder der Unterstützung einer solchen in Haft) verbundenen Herausforderungen im Strafvollzug vorbereitet zu sein, wurde bereits im Sommer 2015 zur Erarbeitung und effizienten Umsetzung von notwendigen Präventions-, Deradikalisierungs-, Ausbildungs- und Kooperationsmaßnahmen eine interdisziplinäre Task Force „De-Radikalisierung im Strafvollzug“ eingerichtet. Im Rahmen der erstellten Gesamtstrategie wurden bereits eine Reihe von Maßnahmen in allen Bereichen des Strafvollzugs, insbesondere im Sicherheits-, Betreuungs-, sowie Aus- und Fortbildungsbereich umgesetzt. Diese Maßnahmen wurden zu einem Gesamtpaket zur Extremismus-Prävention und De-Radikalisierung im Strafvollzug zusammengefasst. Die wichtigsten Maßnahmen werden im Folgenden kurz dargestellt:

- Einrichtung eines Verbindungsdienstes zwischen den Justizanstalten und den Landesämtern für Verfassungsschutz: In jeder Justizanstalt wurden zwei geeignete Justizwachebedienstete als ExpertInnen ausgebildet. Sie bilden die jeweilige Kommunikations-Schnittstelle zu den Terrorismus-ExpertInnen bei den Landesämtern für Verfassungsschutz. Darüber hinaus stehen sie der jeweiligen Anstaltsleitung in Radikalisierungsfragen beratend zur Seite.

- Leitfaden für die Gestaltung eines obligatorischen Vollzugsplans: Bei Personen, die wegen §§ 278b ff StGB angehalten werden, muss ein individueller Vollzugsplan bereits ab Beginn der Untersuchungshaft verpflichtend erstellt werden. Dazu hat ein multiprofessionelles Team detaillierte Prozessentwürfe ausgearbeitet, die eine professionelle Erstellung individueller Betreuungspläne in den Justizanstalten unterstützen.

- Screening zur Risikoeinschätzung: Im Bereich Screening zur Risikoeinschätzung wurden zwei Instrumente zur Verwendung in den JAen eingeführt: von geschulten SozialarbeiterInnen wird der Case Screener DyRias zur Risikoeinschätzung verwendet und von PsychologInnen im

Rahmen des 2018 gestarteten EU-Projekts „DARE“ das RisikoeinschätzungsInstrument VERA-2R.

- Deradikalisierungsinitiativen in einzelnen Justizanstalten: Das Violence Prevention Network (VPN) schulte im November 2016 und Jänner 2017 insgesamt 14 PsychologInnen und SozialarbeiterInnen aus ausgewiesenen Justizanstalten im Bereich Extremismusprävention und Deradikalisierung. Nach einer Erprobungsphase werden die unterschiedlichen Konzepte des VPN im Strafvollzug für die Zielgruppe der radikalisierten und radikalisierungsgefährdeten Insassen in Einzel- sowie Gruppensettings in den einzelnen Justizanstalten angewendet.
- Übergangsmanagement und Nachbetreuung: Bei Insassen, die wegen des Verdachtes der Mitgliedschaft oder Unterstützung einer Terrorgruppe in Haft waren, ist es für die Resozialisierung besonders wichtig, dass diese gemeinsam mit ihrem sozialen Umfeld (sofern vorhanden) auf ihre Entlassung vorbereitet werden. Die Sozialnetzkonferenzen, die in Kooperation mit dem Verein NEUSTART seit 01.11.2014 österreichweit durchgeführt werden, erweisen sich auch in diesem Bereich als einsatzfähiges ResozialisierungsInstrument.
- Im Bereich Aus- und Fortbildung Personal-Schulungen: von 2015 bis 2017 wurden Sensibilisierungsvorträge von VertreterInnen des BVT und den Landesämtern für Verfassungsschutz flächendeckend in allen Justizanstalten abgehalten, seither – nach einer entsprechenden „Train the Trainer-Phase“ – von der Strafvollzugsakademie.
- Programmformat für eintägige regionale Fortbildungsveranstaltungen: Für regionale Fortbildungsveranstaltungen, die einzelne Justizanstalten in Anspruch nehmen können, wurde ein konkretes Programmformat ausgearbeitet, das sowohl Vorträge von qualifizierten Lehrbeauftragten der Strafvollzugsakademie als auch von externen ExpertInnen vorsieht.
- Spezielles Unterrichtsdesign und Bildungsformate: Die Thematik „Umgang mit radikalisierten und extremistischen gewaltbereiten Inhaftierten“ wurde als Unterrichtsgegenstand in den Grundausbildungen der Strafvollzugsbediensteten verankert. Dazu wurden ein spezielles Unterrichtsdesign und konkrete Bildungsformate ausgearbeitet.
- Personalrekrutierung: In den Ausschreibungen und bei der Personalauswahl wird verstärkt auf Sprachkenntnisse und ein Bewusstsein für religiöse und kulturelle Unterschiede geachtet, um eine Diversität des Strafvollzugspersonals zu gewährleisten.
- Kooperation mit anderen betroffenen Ressorts und externen Partnern: Es besteht eine enge Kooperation mit dem Verein Neustart sowie eine institutionalisierte Zusammenarbeit mit dem BMI/Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung (BVT) auch im Rahmen

der Zusammenarbeit im Bundesweiten Netzwerk Extremismusprävention und Deradikalisierung.

- Forschung und Evaluierung: Das Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie (IRKS) hat im Rahmen einer Begleitforschung die Wirkung aller eingeführten Maßnahmen auf die Deradikalisierung der Insassen untersucht und systematisch ausgewertet. Die Studie wurde im Frühjahr 2017 veröffentlicht.

- Kooperationen auf europäischer und internationaler Ebene: Diese bestehen etwa mit EuroPris (European Organisation of Prison and Correctional Services) als Mitglied in der Expertengruppe „Radicalisation“, mit dem Middle Europe Corrections Roundtable (MECR) im Rahmen von gemeinsam organisierten Ausbildungs-Workshops zum Deradikalisierungsthema, mit der International Corrections and Prisons Association (ICPA) und mit dem Radicalisation Awareness Network (RAN) der EK.

Für die Umsetzung dieser Maßnahmen stehen der Strafvollzugsverwaltung keine (zusätzlichen) budgetären Mittel zur Verfügung.

Dr. Clemens Jabloner

